Freie Hansestadt Bremen

Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Inkrafttreten: 01.01.2013
Zuletzt geändert durch: §§ 2, 3, 6 und Anlage 1 geändert, Anlagen 2 und 3 aufgehoben durch Verordnung vom 19.11.2012 (Brem.GBl. S. 513)
Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 562
Gliederungsnummer: 2132-f-7

Aufgrund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2241) jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 315) wird verordnet:

§ 1
Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Dunstabzugsanlagen,

2. Brennstoffversorgungsanlagen,

3. Röstanlagen einschließlich Rösttrommeln sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen,

4. Fischräucherkammern einschließlich Rauchwagen und Roste sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Dunstabzugsanlagen von Kalt- und Wohnungsküchen,

2. Röstanlagen mit thermischer Reinigung,

3. Fischräucherkammern mit chemischer Selbstreinigungsanlage.

(3) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 2
Durchführung der Arbeiten

(1) Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Bescheinigung auszustellen. Die Arbeiten nach § 1 Absatz 1 sind in einem Arbeitsgang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen, soweit diese in dem Gebäude oder in den Räumen anfallen.

(2) § 1 Absatz 5, die §§ 2, 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 7 der Kehr- und Überprüfungsordnung gelten entsprechend.

§ 3
Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

In einem Zusatz zum Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Schornsteinfegerarbeiten zu bestimmen, die nach § 1 Absatz 1 durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat. § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gilt entsprechend.

§ 5
Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Anlage 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung gelten entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. § 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bremen, den 21. Dezember 2009

Der Senator für Inneres und Sport

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen		Anzahl der Kehrungen	Anzahl der Überprüfungen
1.	Dunstabzugsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)		einmal im Jahr
2.	Brennstoffversorgungsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)		zweimal in sieben Jahren, frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Überprüfung
3.	Röstanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3)	Achtmal im Jahr (alle sechs Wochen)	
4.	Fischräucherkammern (§ 1 Absatz 1 Nummer 4)	Sechsmal im Jahr (alle zwei Monate)	